Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. Nr. 20. u. 21.

Nr. 2759.

(Publicatio concursus.)

Pro vacante in reverendissimo Capitulo ecclesiae Cathedralis Bohemo-Budvicensis Canonicatu concursus hisce publicatur. Quem Canonicatum quicumque sibi conferri desiderant, libellum supplicem rite instructum usque ad 1. Octobr. a. c. Nobis exhibeant.

(Kundmachung der h. k. k. Statthalterei ddto. 8. Mai 1875, Zahl 24441, betreffend die Kompetenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Landwehrmänner vor Austritt aus der III. Altersklasse.)

Das Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen vom 7. Juli 1875., X. St., Nr. 32. enthält nachstehende Kundmachung:

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. April 1875, Z. 5272/1005—II., wurden die mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1870, Z. 4736—III., getroffenen, im Landesgesetzblatte v. J. 1870, Nro. 83, kundgemachten Zusatzbestimmungen zu §. 36 des Landwehrstatutes vom 8. Mai 1870, betreffend die Verehelichung von Landwehrmännern vor Austritt aus der III. Altersklasse, durch die Bestimmungen der im Landwehr-Verordnungsblatte v. J. 1875 Nr. 5. enthaltenen Cirkular-Verordnung vom 10. Februar 1875, Z. 486 praes., wonach zur Verehelichung eines Landwehrmannes, welcher die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat, die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Kavallerie-Cadre- Kommando's erforderlich ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

Z. 2976.

(Betreffend die Führung der Matriken.)

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat hierüber sub d. d. Prag, 20. Juni l. J. Z. 21620 Nachstehendes anher eröffnet:

„Aus den in neuerer Zeit häufiger einlangenden Eingaben um Matriken-Rektifizirungen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Führung der Matriken von einzelnen Matrikenführern nicht jene Sorgfalt zugewendet wird, welche diese für das öffentliche Leben so wichtigen Register beanspruchen.

Diese Ansuchen um Matriken-Rektifizirungen wurden zum Theile dadurch hervorgerufen, daß bei der Eintragung von Geburtsfällen eine unrichtige Aufschreibung des Zunamens der Kindesmutter

oder des Vaters stattfindet, oder daß bei der Bezeichnung des Geschlechtes des Kindes eine Verwechslung erfolgt, ja daß sogar die Eintragung eines Geburtsfalles überhaupt vergessen wird.

Auch werden bei den Eintragungen der natürlichen Väter bei den Geburtsfällen unehelicher Kinder und der nachträglichen Legitimation dieser Kinder die in dieser Richtung bestehenden Vorschriften nicht gehörig beobachtet.

Nachdem abgesehen von der Glaubwürdigkeit, welche diesen Registern innewohnen soll, die nachträgliche Sicherstellung des richtigen Sachverhaltes oft ganz unmöglich wird, jedenfalls aber mit weitläufigen und langwierigen Erhebungen verbunden ist, so finde ich das hochwürdige bischöfliche Consistorium zu ersuchen, den unterstehenden Seelsorgern eine sorgfältige und verläßliche Führung der Matriken nachdrücklichst einzuschärfen und denselben diesfalls namentlich die Gubernial-Verordnung vom 11. Feber 1842, Z. 2209 (P.-G.-S. pag. 53), und die mit dieser Verordnung als Beilagen citirten Vorschriften und zwar das Einführungs-Patent vom 20. Feber 1784, die Instruktion zur Führung der Geburtsbücher vom 21. October 1813 und die Gubernial-Verordnung vom 4. Feber 1814 Z. 3689, endlich den Statth.-Erlaß vom 23. September 1868, Z. 51005, zur genauesten Beobachtung in Erinnerung bringen zu wollen."

Die hochwürd. H. H. Seelsorger werden demnach beauftragt, die sorgfältige und verläßliche Führung der Matriken auf das gewissenhafteste sich angelegen sein zu lassen und die obcitirten Vorschriften und Verordnungen auf das genaueste zu beobachten. (Ord.-Erl. Nr. 23. v. J. 1858 und Nr. 25. v. J. 1868.)

Z. 2767.

(Betreffend die Excindirung des Zehents und der Pfarrgrundstücke.)

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat mit h. Erlaß d. d. Prag, 18. Juni 1875 Z. 32149 diesfalls Nachstehendes meinem Konsistorium mitgetheilt:

„Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht haben über das Verfahren bei der Durchführung des §. 21. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) hinsichtlich der Excindirung des Zehents und der Pfarrgrundstücke mit dem Erlasse vom 11. Juni 1875. Z. 6553 nachstehende Erläuterung mitgetheilt.

Zehente sind nicht grundsätzlich von der Excindirung ausgeschlossen, wie sie es auch nach dem Hofdekrete vom 28. Jänner 1819. Z. 3376. nicht waren.

Pfarrgrundstücke werden dagegen regelmäßig nicht unter den §. 21 cit. gebracht werden können, da dieser nur von Leistungen der Parochianen spricht.

Es wird also diesfalls höchstens in solchen Fällen, wo nachgewiesen wird, daß Grundstücke nicht zu einem bestimmten Pfarrbenefizium und dessen Dotation gehören; sondern daß eines oder das andere für gewisse in einer Gemeinde zu verrichtende Dienste, für specielle Leistungen und Funktionen des Seelsorgers gestiftet oder stipulirt worden ist, oder wo der Nachweis vorliegt, daß Grundstücke ursprünglich zu einer anderen, als zu der dermal im Genuße derselben stehenden Pfarre als Dotation gestiftet waren, zur Excindirung auf Grund des §. 21. kommen können.

Im übrigen wird es in allen einzelnen Fällen hauptsächlich auf die Beschaffenheit der concreten Streitfrage ankommen, wobei hinsichtlich der Entscheidung derselben alle Rechte einzelner Benefi-

ciaten durch den im hierortigen Erlasse vom 28. October 1874. Z. 54159 vorgezeichneten Instanzenzug ohnehin gewahrt sind.“

(Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1875, Z. 9272, womit anläßlich der von einem Statthalter gestellten Anfrage Weisungen hinsichtlich der Commissionskosten erlassen wurden, welche bei Durchführung des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 50 entstehen.)

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1875., XV. St., Nr. 32 enthält nachstehenden Erlaß:

In Erledigung des Berichtes, mit welchem Weisungen in Betreff der Bedeckung jener Kosten erbeten wurden, die durch Vornahme von Excindirungs-Verhandlungen außer dem Amtsorte erwachsen, bemerke ich zunächst, daß ich die Commissionirung am Sitze der betheiligten Pfarre wohl nur als eine ganz ausnahmsweise eintretende Nothwendigkeit anzuerkennen vermag, da sich die zur Vornahme der Verhandlung nothwendigen, in den Pfarrarchiven befindlichen Behelfe, ohne besondere Mühe, sei es im Originale oder in pfarrämtlich beglaubigten Abschriften zum Amte schaffen lassen und Einvernehmungen von Auskunftspersonen und andere Erhebungen gleichfalls beim Amte oder gelegentlich der periodischen Amtstage gepflogen werden können.

Sollte sich aber dennoch bei ganz singulären Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Commissionirung ergeben, so sind die bezüglichen Kosten auf den Religionsfond zu übernehmen.

Z. 3380.

(Betreffend die an italienische Municipien abzusendenden Korrespondenzen.)

Die hochlöbl. k. k. Statthalterei hat sub d. d. Prag, 24. Juli l. J. Z. 40281 nachstehenden Erlaß anher notificirt:

„Laut der an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 14. d. Mts., Z. 21488, hat die kgl. italienische Gesandtschaft in Wien Beschwerde geführt, daß die Korrespondenzen, welche österreichische Behörden an italienische Munizipien absenden, häufig in Umschläge von schwerem Packpapier verschlossen sind und daß in Folge dessen die Adreßbehörden in Italien für dieselben ungerechtfertigt hohe Portogebühren entrichten müssen.

Diese Beschwerde der italienischen Gesandschaft erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die italienischen Munizipien gegenwärtig für die an dieselben einlangenden unfrankirten Korrespondenzen aus dem Auslande Porto entrichten müssen, nachdem in Folge der Ausführung des Berner Postvertrages vom 9. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 88) im internationalen Verkehre alle ämtlichen Korrespondenzen, mit Ausnahme jener in Postdienstangelegenheiten, portopflichtig sind.

Es kann daher leicht geschehen, daß Korrespondenzen, auf welchen ein hohes Porto lastet, in Zukunft von den italienischen Behörden gar nicht angenommen werden.

Um derartige Unzukömmlichkeiten, so wie ferner Reklamationen Seitens der ausländischen Behörden zu vermeiden, beehre ich mich das hochwürdige Consistorium in Folge Erlasses Sr. Exc. des

Herrn k. k. Ministers des Innern vom 20. Juli l. J., Z. 3070 zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zum Verschluße dieser Korrespondenzen möglichst wenig schweres Papier verwendet werde, damit das Gewicht derselben nicht unnöthigerweise erhöht wird."

(Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1875, Z. $\frac{315}{\text{K. u. M.}}$, betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher, und die Aufsicht hierüber.)

Das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreiche Böhmen vom 31. Juli 1875, VII. St., Nr. 24. enthält nachstehende Verordnung:

Da die Gründung und Erweiterung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen in erfreulicher Weise fortschreitet, diese Büchersammlungen jedoch nur dann ihrem Zwecke entsprechen können, wenn bei der Wahl und dem Gebrauche der Bücher nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Schule sowie die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände diese Bücher gelangen sollen, eingehend berücksichtiget werden, weshalb insbesonders alle Bücher ausgeschlossen bleiben müssen, welche die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind, so finde ich unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1871, Z. 2802 (Ministerial-Verordnungsblatt 1872 Nr. 60, betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen, folgende Weisungen zu erlassen:

1. Als verantwortlicher Leiter der Schülerbibliothek einer Volksschule ist der Leiter dieser Schule anzusehen.

2. In die Schülerbibliothek darf kein Buch, möge es als Geschenk oder durch Ankauf der Volksschule zukommen, aufgenommen werden, welches nicht vorerst von dem bei der Schule angestellten Lehrpersonale genau gelesen und nach den im Eingange dieser Verordnung angegebenen Gesichtspunkten sorgfältig geprüft und als geeignet befunden wird.

3. Bevor ein Buch in der Schülerbibliothek aufgestellt wird, hat das Lehrpersonale im Bibliothekskataloge ausdrücklich zu bestätigen, daß das Buch als geeignet befunden wurde, und der Lehrer, von welchem das Buch prüfend gelesen wurde, hat durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Katalogs die Verantwortlichkeit hiefür zu bestätigen.

4. Die gegenwärtig bereits vorhandenen Bücher der Schülerbibliotheken sind in der angegebenen Weise durchzusehen und nach den vorstehenden Anordnungen zu behandeln. Als unzuläßig erkannte Bücher sind aus der Schülerbibliothek sogleich zu entfernen.

5. Die Bezirksschulinspektoren haben die Kataloge der Schülerbibliotheken ihres Inspekzionsbereiches, erforderlichen Falls mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Schulmänner zu revidiren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und die Anzeige hierüber beim Bezirksschulrathe zum Zwecke der weiteren Amtshandlung gegen die schuldtragenden Lehrpersonen zu erstatten.

6. Die aus den Schülerbibliotheken ausgeschiedenen Bücher sind durch den Bezirksschulrath an den Landesschulrath abzuliefern, wo dieselben zu deponiren sind.

Z. 3079.

(Betreffend die Restaurirung alter Gemälde.)

Die hochlöbl. k. k. Statthalterei hat sub d. d. Prag, 13. Mai 1875 Z. 25552 Nachstehendes anher eröffnet:

„Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit hohem Erlasse vom 3. Mai d. J. Z. 6061 auf den von der k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale gestellten Antrag die Niedersetzung eines aus 4 Mitgliedern der Central-Commission zu bildenden und nach Bedarf durch auswärtige Fachleute zu verstärkenden ständigen Comités genehmigt, dessen Aufgabe es sein wird, die Restaurirung von alten Gemälden, insoweit solche Objecte in den Wirkungskreis der genannten Commission gehören, in jedem einzelnen Falle auf Grund einer besonderen Instruktion anzuordnen, zu leiten und zu überwachen.

Hievon setze ich das hochwürdige bischöfliche Ordinariat mit der Einladung in die Kenntniß, bei Restaurirung von Gemälden den fachmännischen Rath der Central-Commission einzuholen, und auch die im unterstehenden Ordinariate befindlichen Prälaten zu gleichem Zwecke von der vorstehenden Maßregel zu verständigen."

Bücherwesen.

1. Ausgearbeitete Katechesen für die erste Klasse der Volksschule zum Gebrauche für römisch-katholische Katecheten, Aeltern und Lehrer. Zweite Auflage.

2. Ausgearbeitete Katechesen für die zweite Klasse der Volksschule. Zweite Auflage.

3. Ausgearbeitete Katechesen für die dritte oder obere Klasse der Volksschule. Drei Theile.

Verfasser: Franz Zenotty, Domprobst zu St. Pölten. Verlag bei Mayer & Comp. in Wien, und bei Franz Hofmann in St. Pölten.

Die vorliegenden drei katechetischen Werke zeichnen sich insgesammt vor vielen anderen durch Kürze und rasches Fortschreiten in der Entwickelung und Darstellung des Lehrstoffes, durch Anschaulichkeit in der Erklärung, durch Bestimmtheit und Klarheit in der Beweisführung, durch Wärme, Lebendigkeit und Angemessenheit in der praktischen Anwendung sehr vortheilhaft aus.

Was speciell die Katechesen für die erste Klasse betrifft, so bieten sie die Elemente der Religionslehre an der Hand einzelner chronologisch geordneten biblischen Geschichten in solcher Quantität, die einerseits bei dem betreffenden Kindesalter hinreichend und erreichbar ist, und anderseits mit Wissen und Plan auf den Katechismus vorbereitet, ihm wirklich vorarbeitet.

In den an den Katechismus sich anlehnenden Katechesen für die 2. und 3. Klasse befolgt der hochw. Verfasser durchwegs den Gang, daß er vorerst den religiösen Begriff kurz, lebendig und klar entwickelt oder veranschaulicht, darauf die einzelnen Lehren in ähnlicher Weise begründet und endlich auf das christliche Leben in herzgewinnender, anregender Weise anwendet. Dabei weiß er alle ermüdende Einförmigkeit glücklich zu vermeiden, und es athmet aus diesen Katechesen jene wohlthuende

Frische und Lebendigkeit, die ganz geeignet ist, belebend, erbauend und kräftigend auf die Kinder einzuwirken, ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, ihr Herz für die Wahrheit und Schönheit der Religion zu gewinnen, ihren Willen zum religiösen Leben anzueifern.

Obgleich die Katechesen für die zweite und dritte Klasse sich in Ganzen an den in Oesterreich üblichen Katechismus anschließen, so hat der hochw. Verfasser doch nicht unterlassen, die Lücken desselben auszufüllen. Das Maß und die Weise, in denen es geschieht, bekundet einen erleuchteten und praktisch erfahrenen Religionslehrer, der sich gut bewußt ist, was auf den einzelnen Stufen des Religionsunterrichtes, und was als das letzte Ziel desselben in mehrklassigen Volksschulen anzustreben ist, um der Aufgabe zu entsprechen, die von der christlichen Pädagogik und von der Kirche vorgezeichnet wird.

Mit Hinblick auf das bisher Gesagte können wir die katechetischen Werke des hochw. Hr. Dompropstes Zenotty allen Katecheten als ein gutes Hilfsbuch bestens empfehlen; deren aufmerksames Studium wird unfehlbar dazu beitragen, daß junge Katecheten an Gewandtheit in der rechten katechetischen Methode überhaupt gewinnen und sich namentlich in der Kunst vervollkommnen, ihrem Unterrichte Klarheit, Frische und praktischen Werth zu geben.

(Der Glaube der modernen Wissenschaft gegenüber. Von Monsignore von Segur. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1874.)

Diese Schrift, mit der die Mitglieder des katholischen Preßvereines in Prag betheilt werden, verdient auch in andern Kreisen die größtmöglichste Verbreitung. Sie wurde selbst der Anerkennung des heiligen Vaters Papst Pius IX. gewürdigt, und behandelt in 25 §§. die jetzt herrschenden irrthümlichen Ansichten über das Verhältniß der Wissenschaft zum Glauben, und kann demnach den gebildeten Ständen nicht dringend genug empfohlen werden.

Mittheilungen aus dem kirchlichen Leben.

(Ergebnisse der Wirksamkeit des Vereines „der Anbetung des allerheiligsten Altarssakramentes und Ausstattung armer Kirchen" in der Budweiser Diözese im Jahre 1874, im 9. Jahre seines Bestandes.)

Zahl der Mitglieder: 4131. Betrag der Geldsammlungen: Kassabarschaft vom Jahre 1873 betrug 6 fl. 71 kr. — Adamsfreiheit 2 fl. 16 kr. — Altstadt 2 fl. 20 kr. — Baumgarten 30 kr. — Bechin 50 kr. — Bergreichenstein 20 kr. — Bischofteinitz 6 fl. 61 kr. — Bistritz 23 fl. 24 kr. — Blsko 15 fl. — Buchers 2 fl. — Budětic 11 fl. — Budweis 60 fl. 2 kr. — Bukownik 34 fl. — Bukowsko 8 fl. — Burgholz 7 fl. 50 kr. — Častrau 12 fl. — Čestic 6 fl. — Chodenschloss 19 fl. 30 kr. — Dešna 1 fl. — Dobrš 2 fl. — Dub 5 fl. 92 kr. — Duben 11 fl. 94 kr. — Eisenstein 1 fl. — Elexnic 3 fl. 4 kr. — Elhenic 15 fl. 50 kr. — Forbes 9 fl. — Gratzen 3 fl. 84 kr. — Groß-Čekau 6 fl. — Grün 5 fl. 80 kr. — Gutwasser (bei Budweis) 11 fl. 20 kr. — Hammern 7 fl. 50 kr. — Heilbrunn 2 fl. — Hirschau 4 fl. 73 kr. — Hosterschlag 23 fl. — Huschic 19 fl. 10 kr. — Husinec 10 fl. — Jareschau 40 kr. — Kamberg 3 fl. — Kamenitz 1 fl. 50 kr. — Kaplic 3 fl. 30 kr. — Klein-Bor 4 fl. — Klein-Chyška 10 fl. 60 kr. — Königseck 20 kr. — Korkushütten 11 fl. — Krems 10 fl. 71 kr. — Krumau 8 fl. 11 kr. — Kydlin 12 fl. — Langendorf 9 fl. — Ledenic 1 fl. — Libnič 2 fl. 54 kr. — Lomnic 1 fl. — Milawec 9 fl. 40 kr. — Mlázow 5 fl. 90 kr. — Mrdaken 10 fl. 20 kr. — Nepomuk 1 fl. — Neubistritz 16 fl. 50 kr.

— Neu-Cerekwe 11 fl. 58 kr. — Nezamyslic 4 fl. 40 kr. — Nezdášow 6 fl. — Nitzau 1 fl. 70 kr. — Oemau 12 fl. — Pisek 8 fl. 20 kr. — Počátek 3 fl. 60 kr. — Prachatic 7 fl. — Putzenried 2 fl. 66 kr. — Rosеč 20 kr. Rudolfstadt 3 fl. 63 kr. — Salnau 2 fl. — Schamers 50 kr. — Selč 8 fl. 74 kr. — Slawikau 5 fl. — Slowenic 6 fl. 52 kr- — Sonnberg 5 fl. 92 kr. — Steinkirchen 9 fl. 76 kr. — Strýčic 20 fl. — Taus 47 fl. — Téchonic 18 fl. — Tochowic 8 fl. 2 kr. — Tremles 7 fl. 20 kr. — Tisch 9 fl. 72 kr. — Watzau 12 fl. 68 kr. — Weiss-Hůrka 25 fl. — Wele̎šin 5 fl. — Welhartic 10 fl. 34 kr. — Wodnian 7 fl. 64 kr. — Wolin 6 fl. 62 kr. — Sablat 9 fl. 10 kr. — Zalší 16 fl. — Gesammtsumme 782 fl. 40 kr.

Von dieser Geldsumme wurden an den Hauptverein in Prag 750 fl. eingesendet und 2 fl. 22 kr. an Portoauslagen verwendet; 30 fl. 18 kr. verblieben als Kassabarschaft; macht obige 782 fl. 40 kr.

Vom Hauptvereine in Prag sind im Monate Mai l. J. an unsern Diözesan-Verein 25 vollständige Meßgewänder, 5 Pluvialien, 2 Vela, 3 Ciborium-Mäntel, 1 Rochett, 1 Messnerrock, 2 Rauchfässer, 1 Missale nebst einer großen Anzahl feiner Kirchenwäsche gesendet worden. Diese, wie dem Stoffe, so der Form und Arbeit nach gleich ausgezeichnete Gegenstände sind an 43 arme Kirchen der Diözese vertheilt worden.

Es ist eine sehr erfreuliche Wahrnehmung, dass unser Verein, der mit Ende l. J. das erste Dezennium seines Bestandes abschließt, von Jahr zu Jahr an Mitgliedern und Wolthätern zunimmt, und seine Wirksamkeit immer segenreicher entfaltet.

Mit Beginn des Jahres 1866 gegründet, zählte er mit Schluß desselben Jahres bereits 458 Mitglieder, welche Anzahl sich schon im folgenden Jahre verdoppelt, im letzten Vereinsjahre aber mehr als verzehnfacht hat. Mit der wachsenden Mitgliederzahl wuchs verhältnißmäßig auch die Anzahl der mit schönen Paramenten und Kirchenwäsche betheilten Kirchen. Während im J. 1866 die wolthätige Wirksamkeit des Vereins sich auf 11 Kirchen erstrecken konnte, hat sie sich im l. J. bereits auf eine fast viermal größere Anzahl derselben ausgebreitet. Im Verlaufe des Dezenniums sind aber im Ganzen 131 Kirchen und 12 Kapellen (darunter 33 zweimal, 19 dreimal, 10 viermal, 2 fünfmal, 2 achtmal und 1 neunmal) von dem Hauptvereine in Prag mit nachstehenden Gegenständen betheilt worden, als mit 169 vollständigen Meßgewändern, 51 Pluvialien, 14 Dalmatiken, 24 Alben, 16 Velen, 18 Antipendien, 35 Altartüchern, 19 Altarpölstern, 12 Ciborium-Mäntelchen, 15 Verseh-Bursen, 27 Priester-Rochetten, 9 Ministranten-Rochetten, 8 Ministranten-Röcken, 1 Meßnerrocke, 22 Extra-Stolen, 1 Altarteppiche und 4 Cingulen; ferner mit einer vergoldeten Monstranz, einem Kelche, einer Kelchpatene, einem Ciborium, einem Pacifikale, 2 Kirchenlampen, 5 Rauchfässern mit 3 Weihrauch-Schiffchen, 4 Kirchenfahnen, 1 Aspergill, 1 Missale, 3 Canontafeln, 2 Altarpulten, 2 Versehpatenen, 2 Meßglöcklein nebst einer ungezählten Menge kleinerer Kirchenwäsche, künstlicher Blumen, Kränze und Bilder.

Dass so glänzende Resultate in einer so kurzen Zeit erzielt wurden, davon gebührt das Verdienst vor Allem dem Komité der hohen und edlen Damen des Hauptvereins in Prag, die für die Ehre Gottes und die Zierde seines Hauses begeistert, mit aufopferndem Eifer die Interessen des Vereines gefördert, und dadurch einen wolberechtigten Anspruch auf den Dank aller Vereinsmitglieder sich erworben haben. Ja, tausendfältiger Dank und Gottes Lohn werde ihnen dafür zu Theil! Dank und Vergelt's Gott auch jenen hoch- und wohlehrwürdigen Herren, sowie allen edelgesinnten Gönnern und Wolthätern unseres Vereins, welche die Zwecke desselben so thatkräftig gefördert haben.

(Heilige Volksmission in Rosenberg.)

In der Pfarre und Stadt Rosenberg wurde von 11. bis einschließlich 20. Juli von den Hochwürdigen Herrn P. Wagner, P. Limburg und P. Gschlisser aus der Gesellschaft Jesu, eine hl. Volksmission abgehalten. — Die Herren Missionäre haben mit aufopfernder Liebe in ihrem heiligen Berufe gearbeitet. Sie hielten täglich 3 Predigten und bei den gemeinschaftlichen Communionen ergreifende Anreden, besonders bei der Predigt vom heiligsten Altarssakramente und der Kreuzpredigt blieb kein Auge trocken. Gegen 3000 fromme Christen haben sich in diesen Tagen der Gnade mit den hl. Sakramenten gestärkt, und obwohl die Hochwürdigen Herren Missionäre von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit aufopfernder Liebe im Beichtstuhle waren, wäre die Menge nicht zu bewältigen gewesen, wenn nicht andere Priester ihnen ausgeholfen hätten. Zur Vergrößerung der Feierlichkeit trug sehr viel bei di

Gegenwart des hochwürdigen Herrn Prälaten von Hohenfurt, der am Sonntage das Hochamt celebrirte und Dienstag die Schlußfeierlichkeit hielt. Tausend Dank den hochwürdigen Missionären für ihre Mühe und Aufopferung! Gebe Gott, daß die hl. Mission nachhaltige Früchte in der Pfarrgemeinde bringen möchte.

(Spenden zum Diöcesan-Knabenseminär.)

Hr. P. Josef Twrzický, Johanniterordenspriester, Dechant in Strakonic, bisch. Notar 50 fl. — Der Bischofteinitzer wolehrw. Vikariatsklerus 10 fl. 80 kr. — Hr. Adolf Rodler, Erzieher beim Herrn Grafen von Trauttmannsdorff 5 fl. — Hr. Thomas Petrzelka, bisch. Konsist.-Rath und Blatner bisch. Bez.-Vikär 30 fl. — Legat nach dem † Joh. Kiesl, pens. Lukawitzer Pfarrer 10 fl. — Summa: 105 fl. 80 kr.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Ernennung:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. den hochw. Hrn. Dr. **Johann Turner**, Rektor des Clerikal-Seminärs in Budweis, zum Propste in Neuhaus allergnädigst zu ernennen geruht.

Ernennung:

In Folge der Resignation des hochw. Hrn. bisch. Bezirksvikärs **Franz Bosch**, wurde Hr. **Thomas Petrželka**, Pfarrer zu Březnic, zum Blatner bisch. Bezirksvikär und zum wirkl. bisch. Konsistorialrathe ernannt.

Beförderungen und Jurisdiktionirungen:

Die Herren:

Paul Haberl, Pfarrer zu Altsattl (im Bischofteinitzer Vik.-Bez.), wurde Pfarrer zu Leskau (Prager Erzdiöcese). — Hiedurch wurde die Pfarre Altsattl (Fürstlich' Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Patronats) erledigt. — Kompetenzfrist bis zum 15. September.
Bernard Dolak, Kaplan zu Girsch (Prager Erzdiözese), wurde Interkalar-Administrator zu Altsattl.
Josef Margold, Interkalar-Administrator zu Neuraz, wurde Pfarrer daselbst.
Anton Podhorský, Kooperator zu Außergefild, wurde Kaplan zu Stiekna.
Johann Myslik, Kaplan zu Hořepnik, wurde Kaplan zu Wällischbirken.
Wenzel Chwojan, Kaplan zu Rothenbaum, wurde Pfarrer zu Stanětic.
Josef Hladík, Kaplan zu Blatna, wurde Kaplan zu Schwihau.
Franz Hůlka, Katechet an der Volksschule zu Prachatic, wurde Kaplan zu Netolic.
Stefan Březina, Neomyst, wurde Kaplan zu Gojau.
Johann Dušek, Neomyst, wurde Kaplan zu Blowic.
Josef Hůlka, Neomyst, wurde Kaplan zu Blatna.
Wenzel Kuchynka, Neomyst, wurde Kaplan zu Žinkau.
Julius Sliwka, Neomyst, wurde Kaplan zu Chotowin.
Anton Thomajer, Neomyst, wurde Kaplan zu Klenč.
Franz Tůma, Neomyst, wurde Kooperator zu Albrechtsried.
Alois Winter, Neomyst, wurde Kaplan zu Theresiendorf.

Budweis, am 10. August des Jahres 1875.



Johann Valerian, m. p.
Bischof.

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.